

BVGer E-7606/2015 vom 8. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7606_2015

FR: TAF E-7606/2015 du 8 juin 2016

IT: TAF E-7606/2015 del 8 giugno 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen

Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person landesweiter Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (vgl. BVGE 2011/51; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., m.w.H.).

E. 4

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen; denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht

mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVG 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben hätten und nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehat, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVG 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5.1

Nachdem im vorliegenden Fall - nach der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wegen Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. oben Ziff. I) - eine Lingua-Analyse durchgeführt wurde, weshalb es sich erübrigt zu überprüfen, ob die Vorinstanz die in BVGE 2015/10 definierten Mindestanforderungen an die Herkunftsabklärung im Rahmen der Befragung eingehalten hat, besteht Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihre wahre Herkunft zu verschleiern versucht. Wie nachfolgend dargelegt, gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung vermöge nicht zu überzeugen.

E. 5.2.1

Bei der vom SEM in Auftrag gegebenen Sprach- und Herkunftsanalyse wurden sowohl die sprachlichen Eigenheiten als auch die landeskundlich-kulturellen Kenntnisse der Beschwerdeführerin geprüft. Bei einer solchen Lingua-Analyse handelt es sich zwar nicht um ein Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57 - Art. 61 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern um eine schriftliche Auskunft einer Drittperson im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Das Bundesverwaltungsgericht misst einer Lingua-Analyse jedoch erhöhten Beweiswert zu, sofern bestimmte Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität des Experten sowie die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind, denen eine solche Prüfung zu entsprechen hat (vgl. EMARK 2003 Nr. 14 E. 7; EMARK 1998 Nr. 34; statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-163/2012 vom 7. August 2012 sowie E 6979/2011 vom 23. Januar 2012).

E. 5.2.2

Zunächst ist festzuhalten, dass an der fachlichen Qualifikation der sachverständigen Person keine Zweifel bestehen. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, es sei fragwürdig, ob der Experte respektive die Expertin über die nötigen Fachkenntnisse verfüge, was daran erkennbar sei, dass sie ihr - welche ihr Leben lang in B. _____ gelebt habe - vorwerfe, sie würde falsche Dinge erzählen, überzeugt nicht, da damit jegliche Angaben der Beschwerdeführerin - selbst wenn sie noch so falsch sind - gerechtfertigt werden könnten. Auch das Argument, die sachverständige Person kenne sich in Zentral-, Kham- und Amdotibet, nicht aber in der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin aus, ist nicht nachvollziehbar, wurde von der Beschwerdeführerin doch in keiner Weise dargelegt, inwiefern sich B. _____ nicht in den genannten Gebieten befindet. Mithin ist auch der Antrag der Beschwerdeführerin, die Analyse ihrer Herkunft sei durch eine aus Ü-Tsang stammende Person durchzuführen (vgl. Bst. K.b), abzuweisen.

E. 5.2.3

Des Weiteren ist festzustellen, dass das vorliegend zu beurteilende Lingua-Gutachten fundiert und mit einer überzeugenden sowie ausgewogenen Begründung versehen ist, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. So legte die sachverständige Person ausführlich und mit konkreten Beispielen von Begriffen, welche die Beschwerdeführerin anlässlich des Telefongesprächs vom 18. Juni 2015 verwendet hat, dar, dass ihre Sprechweise nur sehr geringfügig vom (...) -Dialekt und überwiegend durch den Dialekt von Lhasa respektive durch die exiltibetische Koine geprägt ist. Erklärend führte die sachverständige Person an, dass sich die Spielarten der exiltibetischen Koine, die letztlich stark auf dem Lhasa-Dialekt beruhten, in verschiedenster Hinsicht von den innertibetischen Dialekten unterscheiden. Ferner kommen - so die sachverständige Person - in der Sprechart der Beschwerdeführerin Merkmale vor, die Gemeinsamkeiten mit nepalesischen Dialekten aufweisen sowie unter anderem gar vom Hindi beeinflusst sein könnten, indes in keinem innertibetischen Dialekt zu finden sind. Auch dieser Schluss ist im Lingua-Gutachten mit einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung von Begriffen, welche die Beschwerdeführerin anlässlich des Telefongesprächs gebraucht hat, und ihren Äquivalenten im (...) -Dialekt, im Lhasa-Dialekt sowie in verschiedenen nepalesischen Dialekten, begründet. Die Einwände der Beschwerdeführerin zu ihren landeskundlich-kulturellen Kenntnissen vermögen die Schlussfolgerungen der sachverständigen Person in diesem Bereich zudem nicht umzustossen. So wurde die Beschwerdeführerin anlässlich des Telefongesprächs vom 18. Juni 2015 sowohl zum [ersten Berg] als auch zum [zweiten Berg] befragt, wobei sie bezüglich beider Berge nicht korrekt angeben konnte, wo sich diese genau befinden. Folglich greift ihr Argument, es sei anlässlich des Telefongesprächs zu Missverständnissen gekommen, habe sie aufgrund ihrer Nervosität doch gemeint, die Interviewerin spreche vom [zweiten Berg] und nicht vom [ersten Berg], ins Leere. Bezüglich des Schulwesens vermag das Vorbringen der Beschwerdeführerin im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs (vgl. Bst. H.b), ihre Kinder hätten in "[Ort]" eine chinesische Internatsschule besucht, die Feststellung der sachverständigen Person, in "[Ort]" gebe es keine staatliche Schule, nicht zu widerlegen. Auch in ihrer Rechtsmitteleingabe führte die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht nichts Überzeugendes an (vgl. Bst. K.b), obwohl das SEM in der angefochtenen Verfügung schliesslich doch noch konkret angab, welche der Aussagen der Beschwerdeführerin zum Schulwesen falsch gewesen waren (vgl. A35/12, S. 5, 1. Abschnitt). Die Korrektur hinsichtlich der Anzahl Schulstufen auf Grundschulniveau - anlässlich des Telefongesprächs sprach die Beschwerdeführerin noch von sieben Schulstufen, während sie im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs plötzlich in

korrekter Weise sechs Schulstufen angab (vgl. Bst. K.b) - wirkt nachgeschoben, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin die korrekte Antwort aus ihrer Erfahrung kannte. Schliesslich vermag auch das Argument der Beschwerdeführerin, was die Kinder in der Schule ausser Chinesisch gelernt hätten, wisse sie nicht, da sie diese nie danach gefragt habe, weil sie derart mit dem Haushalt beschäftigt gewesen sei, nicht zu überzeugen. So hätte sie an den Wochenenden wohl trotz ihrer Arbeit die Zeit gefunden, sich bei ihren Kindern, die ihren Angaben zufolge die ganze Woche in der Internatsschule verbrachten (vgl. A11/18, F113), nach der Hauptbeschäftigung in deren Leben zu erkundigen. Betreffend die Fragen zu den Preisen von alltäglichen Gütern wendete die Beschwerdeführerin ein, sie kenne den Preis einer Flasche Alkohol nicht, weil sie noch nie Alkohol gekauft, sondern diesen jeweils selbst hergestellt habe. Während diese Antwort durchaus zu überzeugen vermag, lässt sich dem Lingua-Gutachten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bezüglich aller anderen Güter, nach deren Preis sie befragt wurde, keine zutreffenden Angaben machen konnte. Das Argument, ihr Mann habe alles, was mit Geld zu tun habe, erledigt, da Kauf und Verkauf in Tibet Männersache sei, ist als Schutzbehauptung zu werten. Selbst wenn dies tatsächlich so gewesen wäre, kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin über die Preise von alltäglichen Gütern orientiert gewesen wäre. Die pauschalen Einwände betreffend die Evaluation ihres Wissens über die administrative Einteilung und die Klöster in ihrer Herkunftsregion vermögen die überzeugende Begründung der sachverständigen Person betreffend diese Themenbereiche nicht in Frage zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen erscheint es - wie von der sachverständigen Person überzeugend dargelegt - überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin nicht am von ihr angegebenen Ort ihre Hauptsozialisation erfahren hat. An diesem Gesamteindruck vermag auch ihr Einwand, nicht jede aus Tibet stammende Person verfüge über Chinesischkenntnisse, nichts zu ändern, selbst wenn diesem Vorbringen zuzustimmen wäre. Folglich ist auch der Antrag in der Rechtsmitteleingabe, das SEM habe offenzulegen, welcher Quelle es diese Information entnehme (vgl. Bst. K.b), abzuweisen.

E. 5.3

Ferner sind auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfluchtgründe wenig glaubhaft. So ist dem SEM beizupflichten, dass sie nicht nachvollziehbar erklären konnte, weshalb sie - nachdem sie sich zuvor nie politisch betätigt hatte - mit knapp (...) Jahren plötzlich das nicht unerhebliche Risiko auf sich genommen und am Geburtstag des Dalai Lama - an dem die chinesische Polizeipräsenz in Tibet ohnehin jeweils höher sein dürfte (vgl. z.B. DiePresse.com, Blutbad zum Geburtstag des Dalai-Lama, 9. Juli 2013; NBC News, China Boosts Security in Dalai Lama's Hometown Ahead of 80th Birthday, 5. Juli 2015) - beim Militärbüro im Dorf ein politisch-provokatives Plakat aufgehängt hat. Auch passt dieser plötzliche Aktivismus der Beschwerdeführerin nicht zu dem von ihr gezeichneten Selbstbild einer ungebildeten Hausfrau, die kaum einmal ihr Heimatdorf verlassen und ein auf den Alltag der Familie beschränktes Wissen hat. Ferner leuchtet nicht ein, weshalb die Beschwerdeführerin nach der von ihr geschilderten Tat innerhalb von gut vier Monaten wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde. Die von ihr dafür angeführte Erklärung, die chinesischen Behörden hätten damit ermöglichen wollen, dass sie vor die Dorfbevölkerung treten und sich dazu bekennen könne, dass Anhänger des Dalai Lama sie zur Plakataktion angestiftet hätten, ergibt wenig Sinn. So ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen die chinesischen Behörden daraus gezogen hätten, wenn die Bevölkerung des angeblichen Heimatdorfes der Beschwerdeführerin geglaubt hätte, diese sei von Dalai

Lama-Anhängern zur Tat angestiftet worden. Hätten die chinesischen Behörden tatsächlich ein Exempel statuieren und die tibetische Bevölkerung von weiteren solchen politischen Handlungen abhalten wollen, wäre vielmehr zu erwarten gewesen, dass sie die Beschwerdeführerin in Haft behalten und dies sowie die Gründe dafür publik gemacht hätten.

E. 5.4

Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin keinerlei Ausweispapiere oder andere Beweismittel, die geeignet wären, etwas zur Klärung ihrer Identität und ihres Herkunftslandes beizutragen, ins Recht gelegt. Bezüglich des mit Eingabe vom 9. Oktober 2015 eingereichten Briefes hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung vom 10. November 2015 zu Recht fest, dass dieser keine Rückschlüsse auf die Identität des Verfassers erlaube und somit nicht zu belegen vermöge, dass sich der Ehemann der Beschwerdeführerin respektive ihre Familie, wie von ihr behauptet, im heutigen Zeitpunkt in Tibet aufhalte. Mithin lässt der Brief auch keine Folgerungen bezüglich des Herkunftsortes der Beschwerdeführerin zu. Angesichts der Tatsache, dass sie sich bereits seit dem 17. Januar 2013 in der Schweiz befindet und bisher noch keine Identitätsdokumente eingereicht hat (in Frage kommt ohnehin nur das Familienbüchlein [Hukou], da die Beschwerdeführerin nie einen Reisepass besessen haben will und angegeben hat, dass ihre ID von den Chinesen eingezogen worden sei [vgl. Bst. A und K.c]), ist auch ihre sinngemässe Beweisofferte, Identitätspapiere aus dem Tibet einzureichen (vgl. Bst. H.d und K.c), abzuweisen.

E. 5.5

Aufgrund der schlüssig begründeten Lingua-Analyse und der wenig überzeugenden Erklärungsversuche der Beschwerdeführerin ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie vor ihrer Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat; dies wird durch die Tatsache, dass sie keinerlei Identitätsdokumente eingereicht hat sowie die Unglaubhaftigkeit der von ihr vorgetragene Vorfluchtgründe untermauert. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist somit im Sinne einer Vermutung anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin in Indien oder Nepal aufgewachsen ist respektive dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob sie über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 AsylG mit sich bringen würde, oder ob sie die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit erworben hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich eines jener Staaten zu prüfen wäre. Das Gericht ist indes wie die Vorinstanz der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze bei der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in ihren tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10).

E. 5.6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin tibetischer Ethnie ist. Jedoch entbehren ihre geltend gemachten Vorbringen hinsichtlich des Ortes ihrer hauptsächlichen Sozialisation sowie ihre

Asylvorbringen insgesamt der Glaubhaftigkeit. Folglich ist es ihr nicht gelungen, für den Zeitpunkt ihrer Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die sie in ihrer Heimat vor ihrer Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführerin vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). 7.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet aber, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da sie keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVGE 2014/12 E. 5.11). 7.3 Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Bst. K) ist indes gutzuheissen. So waren die von der Beschwerdeführerin gestellten Rechtsbegehren nicht von vorneherein aussichtslos. Ferner

ist aufgrund der Akten von ihrer Bedürftigkeit auszugehen. Demnach sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.